

Entschuldigungspflicht nach § 2 Schulbesuchsverordnung

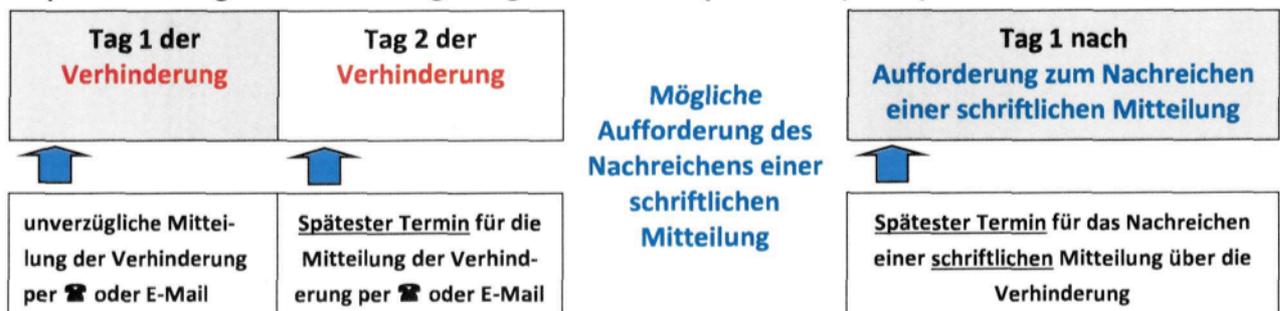
Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung **unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögerung, spätestens am zweiten Tag der Verhinderung** mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler/-innen die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst.

Die Entschuldigungspflicht ist mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen.

Im Falle einer spätestens am zweiten Tag der Verhinderung erfolgten mündlichen oder schriftlichen Verständigung der Schule gilt die Verhinderung am Schulbesuch als entschuldigt. Im Falle einer **nicht fristgerecht** erfolgten Verständigung der Schule gilt die Verhinderung am Schulbesuch als **unentschuldigt**. Im Falle **elektronischer** (z.B. per E-Mail, per WebUntis) oder **fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögerung eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen**. Die unverzügliche Nachreichung der schriftlichen Mitteilung hat **spätestens am Tag nach der Aufforderung zu erfolgen**.

Für die schriftliche Mitteilung über die Verhinderung ist das auf der homepage der Schule bereitgestellte **Formblatt zu verwenden**.

Beispiel: Mitteilung der Verhinderung erfolgt fernmündlich (telefonisch) oder per E-Mail



Im Falle einer nicht fristgerechten Mitteilung der Verhinderung oder einer nicht fristgerechten Nachreichung der schriftlichen Mitteilung gilt die Verhinderung am Schulbesuch als unentschuldigt.

Erkrankt ein Schüler im Verlauf des Unterrichtstages, so hat er sich vor Verlassen der Schule beim Fachlehrer und in der Schulverwaltung abzumelden.

Für die kaufmännische Berufsschule gilt:

Ist ein/-e Auszubildende/-r am Schulbesuch verhindert, ist dies dem Ausbildungsbetrieb am ersten Tag der Verhinderung mitzuteilen. Der Ausbildungsbetrieb informiert unverzüglich, d.h. spätestens am zweiten Tag der Verhinderung die Schule.

Beurlaubung nach § 4 Schulbesuchsverordnung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist **lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag** möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst zu stellen.

Beurlaubungen können **nicht genehmigt** werden bei Anlässen, die **auch außerhalb der Unterrichtszeit wahrgenommen werden könnten**, z.B. Fahrstunden, Arzt- oder Zahnarztbesuche.

Beurlaubungen **unmittelbar vor oder nach den Ferien** können **nicht genehmigt** werden.

Beurlaubungen von **bis zu zwei Unterrichtstagen** (z.B. für die Fahrprüfung) sind **mindestens drei Unterrichtstage vorher**, schriftlich bei der Klassenlehrerin / beim Klassenlehrer zu beantragen.

Beurlaubungen von **mehr als zwei Unterrichtstagen** sind **mindestens fünf Unterrichtstage vorher**, schriftlich bei der Schulleiterin / dem Schulleiter zu beantragen.

Dem Antrag auf Beurlaubung ist ein **Nachweis über den Anlass der Abwesenheit** beizufügen, wie z.B. die Einladung zum Vorstellungsgespräch oder die Terminmitteilung der Fahrprüfung. **Nach der Beurlaubung ist unverzüglich ein Nachweis über den Anlass der Beurteilung** vorzulegen.

Für Beurlaubungen ist das auf der homepage der Schule bereitgestellte **Formblatt zu verwenden**.